

**Tiroler Landtag**  
Landes-Kontrollamt

**BERICHT**  
über die  
Einschau beim Landesjugendheim Schwaz/St. Martin

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Allgemeines.....	1
2. Grundsätzliche Methoden der Erziehungsarbeit.....	2
3. Grund- und Gebäudebesitz des Heimes	
a) Auflassung des landwirtschaftlichen Betriebes.....	4
b) Verpachtungen .....	5
c) Kauf- bzw. Ringtauschvertrag vom 6. 9. 1973.....	8
d) Kirche St. Martin.....	13
4. Buchhaltung und Kassenführung.....	15
5. Personal.....	19
6. Hauswirtschaftsschule und häuslicher Unterricht.....	22
7. Heimverkaufsstelle.....	26
8. Inventar- und Materialverwaltung.....	29
9. Küchenwirtschaft.....	31
10. Heimwäscherei.....	33

### Beilage:

Stellungnahme der Abteilung Vb vom 15. 12. 1977

Bericht  
über die  
Einschau beim Landesjugendheim Schwaz/St. Martin

1. Allgemeines

Das Landesjugendheim St. Martin in Schwaz ist eine Einrichtung der Tiroler Landesregierung zur Durchführung von Erziehungsmaßnahmen für verhaltensgestörte weibliche Jugendliche.

Die mit Wirksamkeit vom 1. 1. 1976 erlassene Dienstordnung enthält grundsätzliche Bestimmungen zur Führung des Heimes, Vorschriften über den Betrieb des Heimes, dienstrechtliche Regelungen für sämtliche Bedienstete und im letzten Abschnitt besondere Vorschriften für den Bereich der Administration.

Erziehungsmaßnahmen kommen dann zur Durchführung, wenn ein Gerichtsbeschuß, ein Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde oder ein Antrag von erziehungsberechtigten Personen vorliegt. Zur Aufnahme von Jugendlichen in das Landesjugendheim bedarf es grundsätzlich der ausdrücklichen Bewilligung durch die Abteilung Vb des Amtes der Landesregierung.

Die Rechnungsabschlüsse zeigen in den letzten 2 Jahren folgende Ergebnisse:

	1975 S	1976 S
Summe der Einnahmen (ohne Rücklagen-Entnahmen)	<u>5,019.062,61</u>	<u>5,127.926,78</u>
<u>Summe der Ausgaben:</u>		
Personalaufwand	3,955.149,37	4,296.584,51
Sachaufwand	2.485.048,88	2,282.159,89
Zweckaufwand (Anlagen)	2,094.925,27	977.676,85
	<u>8,535.123,52</u>	<u>7,556.421,25</u>

	1975 S	1976 S
<u>Gebarungsabgang</u>	<u>3.516.060,91 +)</u>	<u>2.428.494,47</u>
<u>Gebarungsabgang (ohne Zweckaufwand)</u>	<u>1.421.135,64 +)</u>	<u>1.450.817,62</u>

Die auf Grund der Betriebsausgaben (Personal- und Sachaufwand) bei 15.777 Verpflegstagen im Jahre 1975 und 15.302 Verpflegstagen im Jahre 1976 errechneten täglichen Kosten erreichen im Jahre 1975 408,20 S und im Jahre 1976 429,93 S.

Die von der Landesregierung bewilligten Heimkostenersätze waren für die Monate Jänner bis Juni 1975 mit 220,-- S, für die Monate Juli bis Dezember 1975 mit 250,-- S und für das Jahr 1976 mit 300,-- S bemessen. Seit 1. 2. 1977 wird pro Tag ein Ersatz von 350,-- S verlangt.

Während in den früheren Jahren die Anzahl der aus anderen Bundesländern stammenden Zöglinge überwog, ist, wie nachstehender Übersicht zu entnehmen ist, seit 1975 eine grundlegende Änderung feststellbar:

Stichtag 31. 1.	Zöglinge		
	landeseigene	landesfremde	insgesamt
1971	32	40	72
1972	24	40	64
1973	28	30	58
1974	26	31	57
1975	35	17	52
1976	36	21	57
1977	36	23	59

## 2. Grundsätzliche Methoden der Erziehungsarbeit

Die erzieherische Tätigkeit soll sich nach den jeweiligen allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und Psychologie orientieren.

+) In den für das Jahr 1975 ausgewiesenen Zahlen ist auch die Gebarung der Lohnwäscherei inbegriffen. Ab dem Jahre 1976 erfolgt deren Verrechnung in einem Wirtschaftsplan (siehe Seite 36).

47  
62  
nd)  
s-  
im  
ag  
amt  
lie  
'6  
ie

Im Jahre 1974 wurde vom Psychologischen Institut der Universität Salzburg im Rahmen eines Forschungsauftrages ein Modell für die künftige pädagogische Gestaltung des Landesjugendheimes Schwaz/St. Martin ausgearbeitet.

Die Jugendlichen, die in einer Gemeinschaft, zumeist schon in der kleinsten Gemeinschaft - der Familie - gescheitert sind, müssen im Heim ein Feld vorfinden, in dem sie das geforderte angemessene Verhalten erlernen können. Alle sozialpsychologischen Untersuchungen stimmen größtenteils darin überein, daß die intakte Familie das ideale Feld ist, soziales Verhalten zu erlernen. Ein Heim kann hierfür jedoch nicht der geeignete Ersatz sein, weshalb die Bildung von Kleingruppen mit einer Anzahl von höchstens 10 Mitgliedern als bestmögliche Lösung vorgeschlagen wurde.

Die Gruppe bietet nämlich die Möglichkeiten der sozialen Sensibilisierung, des Aufbaus von Beziehungen und des Auseinandersetzens mit anderen, des Erlernens sozialer Verantwortlichkeit von Kooperation und Unterstützung für und durch andere sowie die Gelegenheit, alte Rollen in Frage zu stellen, neue Verhaltensweisen auszuprobieren und zu erwerben, ohne die Geborgenheit des sozialen Umfeldes zu verlieren. In diesem Erziehungsmodell wird zur Überwachung des Erziehungszieles und zur Entwicklung von Verstärkerplänen sowie für eine individuelle Betreuung von neu eingewiesenen Zöglingen und besonders schwierigen Fällen auch ein eigener Therapeut verlangt.

Die Heimleitung ist nunmehr bestrebt, die Erkenntnisse dieser Abhandlung des Psychologischen Institutes der Universität Salzburg in seinen Grundzügen anzuwenden und zu realisieren.

Der Übergang von der Massen- zur Gruppenstruktur bedingt bauliche Veränderungen. Jede Gruppe soll ihre eigenen Räume haben, die Schlafräume sollen verkleinert werden und anstatt des "Karzers" sollen 2 Besinnungsräume geschaffen werden.

Im Sinne der Anregungen des Vorstandes der Abteilung Vb, wonach für eine Gruppe von 8 bis 10 Mädchen 3 bis 4 Schlaf- räume, 1 Gemeinschaftsraum, 1 Teeküche, 1 Dienstzimmer für die Erzieherin, 1 Abstellraum und an sanitären Anlagen 2 WC mit Bidet, 3 Duschen und 4 Waschbecken nötig wären, wurde die Umbauplanung von der Abteilung VI d 1 besorgt; Ende 1974 wurde mit den Bauarbeiten begonnen.

Zum Prüfungsstichtag waren die Räumlichkeiten für 2 Gruppen bereits fertiggestellt. Mit dem Ausbau der restlichen 3 Gruppen kann nach Auszug des städtischen Kindergartens (Termin 31. 7. 1977) begonnen werden. Erst nach vollständigem Umbau kann der Dienstordnung - die Stärke der einzelnen Gruppe darf 10 Zöglinge nicht übersteigen - entsprochen werden. Derzeit werden 4 Gruppen, davon 3 mit mehr als 10 Zöglingen, geführt.

Neben diesen auf Grund der Reformvorschläge der Universität Salzburg notwendig gewordenen baulichen Veränderungen wurden in den letzten Jahren sämtliche Außenfassaden erneuert - mit den Innenfassaden ist eine Baufirma derzeit noch beschäftigt - ein Arzt- und 2 Kinderzimmer umgebaut, der Küchenbetrieb von Koks auf Öl umgestellt, Verbesserungen bzw. ein Austausch von Einrichtungsgegenständen vorgenommen, 4 Garagen erstellt, 1 Schwimmbecken eingebaut, im ehemaligen Anstaltsstadel eine Diskothek eingerichtet und andere laufende Instandhaltungen durchgeführt.

### 3. Grund- und Gebäudebesitz des Heimes

#### a) Auflassung des landwirtschaftlichen Betriebes.

Mit Regierungsbeschluß vom 21. 7. 1970 wurde der landw. Betrieb im Landesjugendheim Schwaz/St. Martin eingestellt, und die landw. nutzbaren Grundstücke an den

, verpachtet. Neben den

laufend negativen Wirtschaftsergebnissen war für diesen Beschluß auch die minimale pädagogische Bedeutung im Sinne einer speziellen Möglichkeit zur Arbeitserziehung maßgebend.

Vom Viehbestand wurden 3 Stück Rinder durch den Pächter angekauft, die restlichen 7 Stück Vieh und der Maschinenpark entsprechend einer Empfehlung der Abteilung IIIc des Amtes der Landesregierung vom Gutshof des Landesjugendheimes Kleinvolderberg übernommen.

Die Schweinehaltung wurde vorerst noch weitergeführt, jedoch mit 31. 7. 1972 gleichfalls aufgelöst. Hühner werden immer noch gehalten. Im Jahre 1976 wurden 34 Hühner und im Jahre 1977 35 Hennen und 1 Hahn zugekauft; für das Heim bringt dies keinen wirtschaftlichen Erfolg.

b) Verpachtungen

Für die mit 1. 5. 1970 gepachteten Grundparzellen im Ausmaß von 21.769 m<sup>2</sup> hatte lt. Pachtvertrag vom 2. 9. 1970 der Pächter einen jährlichen Pachtzins von 5.000,-- S zu bezahlen. Erhöhungen auf Grund allfälliger Geldwertänderungen nach dem Verbraucherpreisindex wurden keine vereinbart.

Durch den Verkauf der ( ) im Jahre 1973 an die Stadtgemeinde Schwaz verblieb dem Pächter nur mehr eine Fläche von 3.462 m<sup>2</sup>, sodaß sich auch der Pachtzins anteilig auf 800,-- S verminderte. Für die Jahre 1975 und 1976 hat sich der Pächter trotz Fehlens einer entsprechenden Preisanpassungsklausel im Vertrag bereit erklärt, einen jährlichen Pachtzins von 900,-- S + 8 % MWSt. zu entrichten.

Von der Verpachtung war der heimeigene Stall ausgenommen. Dieses Gebäude blieb vorerst unbenützt, wurde sodann mit 1. 2. 1973 an ( ) Schwaz, gegen einen jährlichen und wertgesicherten Pachtzins von 2.000,-- S verpachtet. Zum 31. 1. 1976 wurde das Pachtobjekt gekündigt,

auf Grund eines Ersuchens des Pächters bis Ende April 1976 jedoch weiter belassen.

Einem Aktenvermerk der Abteilung Vb vom 22. 12. 1975 zufolge sollte für die über das Pachtverhältnis hinausreichenden 3 Monate des Jahres 1976 dem Heim eine Spende von 500,-- S überweisen. Der Eingang dieses Betrages scheint in der Heimbuchhaltung nicht auf. Zur Aufklärung konnten von der Direktion 2 Vermerke über Einzahlungen von 350,-- S am 30. 1. 1976 und von 120,-- S am 30. 4. 1976 vorgewiesen werden. Die Verwendung dieser Spendengelder für Wollkäufe ist durch 4 Kassenbelege über 471,10 S nachgewiesen.

Es wird daran erinnert, daß sämtliche Gebarungsfälle in der Heimbuchhaltung aufscheinen müssen.

Für die Vermietung von 3 der 4 im Jahre 1974 errichteten Garagen an Heimangestellte wurden zwar in Anlehnung an den Erlaß der Landesfinanzverwaltung vom 22. 12. 1975 die Gebührensätze ab 1. 1. 1976 um 50 % erhöht. Diese Erhöhung kann aus diesem Erlaß nicht abgeleitet werden und ist derzeit nur als freiwillige Leistung zu werten, da - wie an anderer Stelle dieses Berichtes ausgeführt (Seite 21) - eine zeitgemäße Anpassung der Gebührensätze für die Benutzung von Garagen in landeseigenen Gebäuden mangelt.

Es wird angeregt, die nunmehr schon seit 1959, also 18 Jahre unverändert gebliebenen Gebühren, dem heutigen Geldwert anzupassen und eine einheitliche Regelung zu schaffen.

Zur Unterbringung eines städtischen Kindergartens wurden bestimmte Räumlichkeiten an die Stadtgemeinde Schwaz vermietet, und zwar zunächst für die Zeit vom 1. 1. 1974 bis 31. 7. 1976. Dieses Mietverhältnis wurde in der Folge mit Zustimmung der Landesregierung vom 29. 6. 1976 um ein weiteres Jahr, d.i. bis zum 31. 7. 1977, verlängert.



Neben dem monatlichen Mietzins von 1.000,-- S + 8 % MWSt. hat sich die Mieterin bereit erklärt, für Wasser- und Kanalgebühren monatlich 180,-- S und außerdem die Heizungskosten gesondert zu bezahlen.

Der wertgesicherte monatliche Mietzins sowie die Wasser- und Kanalgebühren wären nach dem Vertrag halbjährlich im vorhinein, jeweils bis zum 10. 1. und 10. 7. eines jeden Mietjahres, auf das Konto des Landesjugendheimes bei der Sparkasse der Stadt Schwaz zu überweisen.

Da bisher seitens des Mieters keinerlei Zahlung erfolgte, ergibt sich unter Berücksichtigung der Indexveränderungen folgende Abrechnung:

Monat	Indexziffer	Erhöhungssatz (%)	Mietbetrag (S)
Jänner 1974	144,8	-----	1.000,--
September 1974	152,4	5,25	1.052,50
März 1975	160,6	5,38	1.109,--
Jänner 1976	169,9	5,79	1.173,20
November 1976	178,5	5,06	1.232,60

Dadurch ergibt sich eine Nachvorschreibung von:

Mietzins.....	48.230,40 S
Wasser- und Kanalgebühren....	7.740,-- S
	<hr/>
	55.970,40 S
MWSt. (8 %).....	4.477,63 S
	<hr/>
	<u><u>60.448,03 S</u></u>

Dieser Betrag ist noch um die Heizungskosten, welche nach der Anzahl der Heizkörperrippen oder nach dem Rauminhalt bzw. der angemieteten Fläche bemessen werden können, zu ergänzen.

Obige Berechnungsunterlagen wurden am 24. 6. 1977 der Abteilung Vb mit der Empfehlung übergeben, für die baldige

Hereinbringung der ausstehenden und schon lange fälligen Zahlungen Sorge zu tragen.

c) Kauf- bzw. Ringtauschvertrag vom 6. 9. 1973

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 10. 7. 1972 den Beschluß gefaßt, an die Stadtgemeinde Schwaz für Zwecke der Errichtung von Schulneubauten des Bundes (Mussisch-Pädagogisches Realgymnasium, Handelsakademie und Handelsschule) aus der landeseigenen Liegenschaft Schwaz/St. Martin, ein Teilstück von rd. 16.000 m<sup>2</sup> zum Preis von 150.-- S pro m<sup>2</sup> zu verkaufen. Die Stadtgemeinde Schwaz hingegen hat sich verpflichtet, für das Land die zur Arrondierung angebotene, in den Landesbesitz einspringende Liegenschaft des , bestehend aus (Stall) und (Garten), von 1.256 m<sup>2</sup> gegen kostenlose Überlassung eines flächengleichen Teilstückes aus der zu erwerben. Gleichzeitig bot die Stadtgemeinde Schwaz an, das Stallgebäude und die Begrenzungsmauer abzutragen.

Dieser Grundverkauf sollte also einerseits die Errichtung von Schulneubauten durch die Stadtgemeinde Schwaz ermöglichen, andererseits der Arrondierung des zum Landeswaidheim gehörenden Grundbesitzes dienen.

Wie das Landes-Kontrollamt feststellen konnte, wurden die Schulgebäude nicht auf dem vom Land verkauften und damals von der Stadtgemeinde Schwaz als lagemäßig für Schulneubauten als sehr geeignet bezeichneten Areal, sondern einige 100 m weiter nördlich errichtet, anstatt dessen sind auf der Grundparzelle bisher ein Sägewerk und 2 Wohnhäuser (noch nicht bezogen) gebaut worden. Die dem Land gegenüber angegebene Verwendung des Grundstückes scheint somit nicht gegeben zu sein.

Auch der vertraglichen Verpflichtung, das nunmehr dem Land gehörende Stallgebäude samt Begrenzungsmauer abzureißen, ist die Stadtgemeinde Schwaz bisher nicht nachgekommen.

Der Anstaltsleitung ist zwar bekannt, daß im Stallgebäude von aus Schwaz stammenden Personen ein Pferd und einige Hasen gehalten werden, Schritte zur Beseitigung dieses Mißstandes sind jedoch nicht erkennbar. Stall und Stadel sind nicht versperrbar, Kinder - so ergab die Beobachtung - treiben sich in diesem Bereich herum, was in Anbetracht der Lagerung von Heu und Stroh bzw. sonstigen leicht brennbaren Gütern nicht ungefährlich erscheint.

Da auch seitens des Landesjugendheimes das Interesse besteht, daß dieses Objekt baldmöglichst beseitigt wird, wird angeregt, die Stadtgemeinde Schwaz aufzufordern, die Abmachung vom 6. 9. 1973 zu erfüllen.

Eingehend befaßte sich das Landes-Kontrollamt mit dem ebenfalls im Kauf- bzw. Ringtauschvertrag eingeräumten und auf neue Basis gestellten Wasserbezugsrecht des

Auf der Liegenschaft Schwaz (Landesjugendheim) haftete nämlich als Dienstbarkeit das Recht des jeweiligen Eigentümers des St. Martin-Hofes, aus dem zur Anstalt St. Martin gehörigen Brunnen das zum Haus- und Gutsbedarf nötige Wasser zu holen und das Nachwasser von diesem Brunnen zum Viehtränken in das Wirtschaftsgebäude abzuleiten.

Infolge Änderung der Verhältnisse und insbesondere infolge des geänderten Standortes des Stallgebäude-Neubaues von : konnte dieses Bezugsrecht jedoch nicht mehr genutzt werden.

Gemäß Pkt. XIII des Vertrages räumte daher das Land dem das Recht ein, zur Deckung des

gesamten Wasserbedarfes der Hofstelle und aller dazugehörigen Gebäude und Räumlichkeiten einen eigenen Anschluß herzustellen und bis zu 2.400 m<sup>3</sup> Wasser jährlich (=2.400.000 Liter) kostenlos zu beziehen. Besteht ein über dieses Höchstmaß hinausgehender Bedarf, ist es freigestellt, das zusätzlich benötigte Wasser entweder unmittelbar aus dem Trinkwassernetz der Stadtgemeinde Schwaz (mit eigenem Wasserzähler) oder aber ebenfalls aus der Privatversorgungsanlage des Landesjugendheimes Schwaz - St. Martin zu beziehen. Dieser Mehrbezug ist jedoch zu bezahlen.

Obwohl sich . . . damals im Jahre 1973 vertraglich dazu verpflichtet hat, zur Überwachung bzw. Feststellung der jeweils bezogenen Wassermenge eine Wasserzählanlage in die neue Anschlußleitung einzubauen, konnte bis dato der Gesamtwasserverbrauch nicht gemessen werden, da nur im Wohngebäude, welches vom Stallgebäude räumlich getrennt ist, eine Zähluhr vorhanden ist, nicht jedoch für das Stallgebäude (30 bis 40 Vieheinheiten).

Die Wasserzähluhr des Wohngebäudes zeigte zum 29. 6. 1977 einen Wasserverbrauch von 1.119 m<sup>3</sup>. Wenn auch die für den Stall benötigte Wassermenge ungleich höher ist, so ist es nach Aussage des hierfür zuständigen Fachbeamten der Stadtwerke Schwaz auf keinen Fall zu einem Mehrbezug gekommen. Um jedoch für die Zukunft einen ordnungsgemäßen Nachweis des Verbrauches zu erhalten, wurde vom Landes-Kontrollamt auf Kosten von . . . die Installation eines Wasserzählers im Stall veranlaßt. Am 29. 6. 1977 wurde dieser (Nr. . . . : Stand 1m<sup>3</sup>) montiert.

Das Landesjugendheim wäre zu beauftragen, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres den Zählerstand bei den Wasseruhren abzulesen und zu überprüfen, ob das Wasserlimit von 2.400 m<sup>3</sup> unter- oder überschritten wurde.

Die Kanalgebühren werden in Schwaz seit dem Jahre 1963 ebenfalls nach dem Wasserverbrauch bemessen.

Die Überprüfung der vierteljährlichen Wasser- und Kanalgebührenrechnungen der Stadtwerke Schwaz und der Anordnung der technischen Meßeinrichtungen im Verteilerschacht ließ den Verdacht aufkommen, daß das Landesjugendheim in den letzten Jahren für die gesamte Hofstelle des die Kanalbenützungsgebühr entrichtet hat.

Das Landesjugendheim kann den Wasserbedarf für sich und den größtenteils mit eigenem Wasser decken, braucht aber zu einem geringen Teil, besonders bei länger anhaltenden Trockenperioden, auch Wasser der Stadtwerke.

Dementsprechend gibt es 2 Zuleitungen (für Eigen- und Fremdwasser), wobei beide mit Wassermeßzählern ausgestattet sind. Für das Eigenwasser hat das Landesjugendheim zwar keine Wassergebühr, wohl aber die Kanalgebühr an die Stadtwerke Schwaz zu entrichten, deren Höhe nach dem gesamten Wasserverbrauch (Eigen- und Fremdwasser) berechnet wird.

Im Jahre 1976 waren für Wasser und Kanal folgende Zahlungen zu leisten:

Abnehmer Nr.:	Zeitraum	Verbrauch Wasser (m3)	Kanal (m3)	Tarif S	Gebühr (einschl. 8 % MWSt.)	
					Wasser S	Kanal S
0130700 (Fremdwasser)	Jänner-März	628	628	Wasser: 3,50+8% Kanal: 4,50+8%	2.373,84	3.052,08
	April-Dezember	3.113	3.113	Wasser: 4,---+8% Kanal: 5,---+8%		
		3.741	3.741		13.448,16	16.810,20
					15.822,--	19.862,28

Abnehmer Nr.:	Zeit- raum	Ver- brauch Wasser (m3)	Kanal (m3)	Tarif S	Gebühr (einschl. 8 % MWSt.)	
					Wasser S	Kanal S
0130800 (Eigen- wasser)	Jänner- März	----	4.303	Kanal: 4,50+8%	-----	20.912,58
	April- Dezem- ber	----	<u>7.942</u>	Kanal: 5,---+8%	-----	<u>42.886,80</u>
			<u>12.245</u>		-----	<u>63.799,38</u>
			<u>12.245</u>		-----	<u>63.799,38</u>
zusam- men		<u>3.741</u>	<u>15.986</u>		<u>15.822,--</u>	<u>83.661,66</u>

Die Abzweigung der Wasserleitung zum Hof \_\_\_\_\_ befindet sich nach den beiden Wassermeßgeräten; da es verabsäumt wurde, entsprechende Subzähler anzubringen, durch welche die anteilige Wassermenge der Hofstelle \_\_\_\_\_ gemessen und bei der Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr für das Landesjugendheim in Abzug gebracht werden sollte, hat das Landesjugendheim für die vergangenen 4 Jahre sowohl für das Wohngebäude als auch den Stall (von der Gebühr befreit) des \_\_\_\_\_ die Kanalbenützungsgebühr voll getragen.

Die Feststellungen des Landes-Kontrollamtes haben zwischenzeitlich die Stadtwerke Schwaz bestätigt. Für das Wohngebäude des \_\_\_\_\_ sind sogar Doppelzahlungen erfolgt, da auch \_\_\_\_\_ die jeweiligen Vorschreibungen beglichen hatte.

In einer Aussprache am 29. 6. 1977 mit dem Vertreter der Stadtwerke, \_\_\_\_\_, wurde vereinbart, daß ab dem 3. Quartal 1977 die nunmehr durch 2 Subzähler meßbare, an den \_\_\_\_\_ zufließende Wassermenge bei der Berechnung der Kanalgebühr für das Landesjugendheim Schwaz - St. Martin automatisch in Abzug gebracht wird.

(St.) Für die vergangenen 4 Jahre hat sich auf diese Weise eine beträchtliche Überzahlung des Landesjugendheimes ergeben. Die Kanalgebühr für 1m<sup>3</sup> Wasser beläuft sich derzeit auf 5.-- S + 8 % MWSt. Nach allgemeinen Richtwerten (tägliches Wasserverbrauch pro Person 200 l, je Großvieheinheit 80 l) kann bei Familienmitgliedern und 35 Stück Großvieheinheiten, die sich während des Sommers auf der Alm befinden, ein Wasserjahresverbrauch von rd. 1.500 m<sup>3</sup> (= 1.500.000 l) angenommen werden.

Das Landes-Kontrollamt und die Stadtwerke Schwaz sind übereingekommen, nicht eine Schätzung als Grundlage der Rückverrechnung der Kanalgebühr-Überzahlung zu verwenden, sondern die Verbrauchsmenge der beiden restlichen Vierteljahre 1977 und des 1. und 2. Vierteljahres 1978. Diese für 1 Jahr festgestellte Wasserverbrauchsmenge soll sodann auf die vergangenen vier Jahre umgelegt, mit den jeweiligen Tarifen bewertet und vom Jugendheim in Rechnung gestellt werden. Die Überzahlung wird, wie von den Stadtwerken zugesichert wurde, auf die künftigen Kanal- und Wassergebühren angerechnet werden.

Das Landes-Kontrollamt hat am 8. 8. 1977 diesen Sachverhalt der Abteilung Vb mitgeteilt und gleichzeitig ersucht, das Einvernehmen mit den Stadtwerken herzustellen bzw. diesem Modus der Rückverrechnung als dem sowohl für das Heim als auch für die Stadtwerke annehmbarsten zuzustimmen.

d) Kirche St. Martin

Zum Landesjugendheim Schwaz gehört auch die Kirche St. Martin . Diese befindet sich nach einer Restaurierung durch das Landesdenkmalamt und die Erneuerung des Glockenstuhles sowie den Einbau einer Lautsprecheranlage durch das Heim in einem baulich sehr guten Zustand. Neben den an Sonn- und Feiertagen üblichen Gottesdiensten werden fallweise auch Sterbegottesdienste abgehalten. Als

Mesner fungiert der Hausmeister, welcher seine Dienste als Sonn- und Feiertagsüberstunden gesondert vergütet erhält.

Im Untervoranschlag des Heimes sind für die Kirche verhältnismäßig nur wenige Ausgaben und keine Einnahmen verrechnet. Nach Befragen der Direktorin des Heimes hat der Hausmeister ein Sparbuch ( ) vorgelegt.

Dieses auf lautende Sparbuch wurde am 6. 2. 1968 mit einer Einlage von 4.162,90 S eröffnet.

Im Laufe der vergangenen 9 Jahre wurde der Einlagenstand durch Einzahlungen bzw. Zinsgutschriften um 58.166,30 S erhöht, durch Abhebungen von 59.000,-- S ergibt sich per 30. 6. 1977 ein Sparbetrag von 3.329,20 S. Die Einzahlungen stammen aus den Einnahmen der Kirche (Klingelbeutel und Opferstock). In der Sakristei werden außerdem noch 3.700,-- S an solchen Einnahmen bar verwahrt.

Über die für die Kirche anfallende Gebarung werden keine Kassenaufschreibungen geführt. Als Nachweis der Verwendung der Einnahmen wurden 140 Belege über eine Summe von 63.417,30 vorgelegt.

Die derzeitige Abrechnung der Gebarung der Kirche ist unbefriedigend. Es wird deshalb vorgeschlagen, künftig alle hier anfallenden Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Gebarung des Heimes zu vollziehen. Nach Auflassung des Sparbuches wären die Einnahmen der Kirche monatlich an die Heimkasse abzuführen, welche künftig auch alle Ausgaben der Kirche zu bestreiten hätte. Falls notwendig, könnte dem Hausmeister zur Begleichung kleinerer Rechnungen ein Vorschuß gegen Abrechnung in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt werden.



#### 4. Buchhaltung und Kassenführung

Im Landesjugendheim Schwaz wird die Buchhaltung und Kassa von ein und derselben Bediensteten geführt. Da die Einstellung einer weiteren Bürokräft in Aussicht genommen ist, wird erwartet, daß künftig die Buchhaltungs- und Kassengeschäfte getrennt geführt werden.

Die Heimbuchhaltung war früher nach dem kameralen, die Zöglingsbuchhaltung hingegen nach dem doppischen System (Ruf-System) eingerichtet. Erst ab dem Jahre 1976 gelangte für beide Bereiche die Ruf-Buchhaltung zur Anwendung.

Der Großteil der Zahlungen wird im Wege von Zahlungs- und Verrechnungsaufträgen über die Landesbuchhaltung angewiesen. Die haushaltmäßige Einbuchung der Umsätze erfolgt dort monatlich nach Einlangen der Umsatzrechnung samt Belegen.

Das Heim führt ein Konto bei der Sparkasse Schwaz. Die Überweisungsaufträge werden allein von der Direktorin gefertigt, weshalb auf Pkt. VII Zi. 2 der Vorschrift über die Führung von Amtskassen, Verlägen und Verlagsgeldern der Landesfinanzverwaltung (vom 9. 7. 1959) verwiesen wird, welche bestimmt, daß über das Guthaben auf Bankkonten der Dienststellenleiter oder Stellvertreter gemeinsam mit dem zur Kassenführung bestellten Bediensteten zu verfügen hat. Gleichzeitig darf auch an das Erfordernis fallweise stattfindender Kassenprüfungen erinnert werden. Ein Hinweis für solche Prüfungen ist nicht gegeben.

Die am 21. 6. 1977 unvermutet durchgeführte Überprüfung des Kassenbestandes ergab die volle Übereinstimmung zwischen dem Soll- und dem Ist-Bestand der baren und angelegten Kassennittel:

Einnahmen-Soll .....	128.722,36 S
Ausgaben-Soll .....	76.052,06 S
	<hr/>
	52.670,30 S

zuzüglich noch nicht verbuchte Einnahmen (Überweisungen der von 172,25 S und 848,25 S)....

1.020,50 S

Kassen-Soll-Bestand

53.690,80 S

=====  
An Bargeld waren 6.631,75 S vorhanden, der Kontostand bei der Sparkasse Schwaz laut Auszug vom 20. 6. 1977 belief sich auf 47.058,95 S; somit waren insgesamt Kassennittel von 53.690,70 S gegeben.

Die stichprobenweise Prüfung der Belege gibt Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

- a) Die Vorschuß- und Verwahrgeldkonten sind jährlich abzuschließen und der Saldo auf ein neues Kontoblatt zu übertragen.
- b) Die Verrechnung des Ankaufes einer Lichtbildleinwand zum Preis von 3.998 S + 18 % MWSt. bei der Post (Beleg ) ist unrichtig. Auf den Konten sind Ausgaben für Wirtschaftsgüter zu verbuchen, deren Einzelanschaffungswert 2.000,-- S nicht übersteigt und die einem längeren Gebrauch dienen. Auf den Konten der Klasse sind hingegen die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens - wie im gegenständlichen Fall - mit einem Anschaffungswert von mehr als 2.000,-- S zu verbuchen.
- c) Bei der Post ) sind Zahlungen an Bedienstete nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift und des Gehaltsgesetzes betreffend Fahrtkostenzuschüsse zu verrechnen, nicht aber die Fahrtkosten von Zöglingen bei Überstellungen Begleitungskosten zur Arbeitsstelle, Fahrten mit dem Heim-VW-Bus T 805 für Freizeitgestaltung, Beförderungskosten Bahn/Bus bei Ausflügen und Transportkosten für das Rote Kreuz. Mit derlei Kosten darf die Post "Reisegebühren - Inland" nicht belastet werden; für die aufgezählten Aufwendungen kommen beispielsweise die Posten "Sonstige Transporte" und "Entgelte für sonstige Leistungen von

Unternehmungen" in Frage.

- d) Die von den Stadtwerken Schwaz für den Strombezug aus-  
gestellten Rechnungen enthalten auch die Miete für Meß-  
satz, Schaltuhr und Subzähler. Diese Beträge werden  
gesondert dem Konto "Sonstige Miet- und Pachtzinse"  
angelaftet. Diese Verrechnung ist unrichtig. Strombezüge  
einschließlich der damit zusammenhängenden Ausgaben für die  
Beistellung von Zähl- und Meßeinrichtungen sind unter der  
Post "Energiebezüge" zu verbuchen.
- e) Die ärztliche Versorgung der Zöglinge wurde laut Ver-  
trag vom 30. 7. 1973 dem praktischen Arzt  
Schwaz, übertragen.

Als Entschädigung erhält dieser ein monatliches Pauschale  
von 2.000,-- S einschließlich 8 % MWSt.; für die Auszahlung  
ist lediglich ein Kassenausgabenschein vorhanden, der nach  
Ansicht des Landes-Kontrollamtes den Vorsteuerabzug nicht  
rechtfertigt.

Diese Ansicht wird damit begründet, daß alle Rechnungen,  
bei denen ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden soll,  
bestimmten Erfordernissen entsprechen müssen. Die Abteilung VII  
des Amtes der Landesregierung hat mit am  
27. April 1976 zwecks Vermeidung von Schwierigkeiten, die  
im Falle unrechtmäßiger Vorsteuerabzüge zu befürchten  
wären, genaue Instruktionen gegeben, welche Voraussetzungen  
bei gesetzmäßiger Geltendmachung des Vorsteuerabzuges  
erfüllt sein müssen.

Die Beachtung dieses Erlasses wird angeregt.

- f) Die privaten Telefongespräche werden monatlich zugleich  
mit den Verpflegungskostenersätzen abgerechnet. Per Ein-  
heit werden 20 ¢ bzw. ab 1. 1. 1977 50 ¢ eingehoben. Die  
Einhebung eines Zuschlages für Verwaltungsspesen ist bisher  
unterblieben.

Der mit Erlaß der Präsidialabteilung I vom 15. 6. 1977 auf 2,-- S angehobene Spesenbeitrag wird nunmehr beim Inkasso des Telefongeldes berücksichtigt.

Neben der für das Heim anfallenden Gebarung wird, getrennt von der Heimbuchhaltung, eine eigene Buchhaltung für die Zöglingsgelder (Zöglingsbuchhaltung) geführt.

Für jeden in das Heim eingewiesenen Zögling wird bei der Aufnahme ein Zöglingskonto eröffnet, worauf vorerst jener Betrag gebucht wird, der dem Zögling beim Heimeintritt abgenommen wird. In weiterer Folge werden auf diesem Konto alle Einnahmen und Ausgaben des Zöglings abgewickelt. Die Gesamtsumme der Zöglingsgelder hat am Ende des Jahres 1976 insgesamt 127.791,72 S und am 31. 5. 1977 113.904,51 S betragen.

Bei der Durchsicht dieser Konten ist aufgefallen, daß von den derzeit geführten 113 Zöglingskonten 57 auf bereits entlassene Zöglinge entfallen.

Das auf diesen 57 Konten stehende Guthaben beträgt insgesamt 27.386,02 S, während die Konten-Überziehungen (insgesamt 7) eine Höhe von 1.384,11 S erreichen.

Obige Feststellungen geben Anlaß zur Anregung darauf zu achten, daß - wie in der Dienstordnung vorgesehen - dem Zögling beim Weggang vom Heim das Sparguthaben ausgefolgt wird.

Die aus den früheren Jahren stammenden Guthaben wären zu bereinigen. Wenn nunmehr auch in vielen Fällen die Wohnadresse der Mädchen nicht mehr bekannt sein mag, so besteht doch die Möglichkeit, diese Guthaben unter Berücksichtigung allfälliger Verbindlichkeiten den Erziehungsberechtigten oder dem jeweiligen Vormund zu überweisen.

Die Überzahlungen (Rotsalden) werden wohl kaum mehr auszugleichen sein. Bis auf den Zögling , welche ihr Konto um 500,-- S überzogen hat und am 14. 1. 1974 ausgeschieden ist, handelt es sich durchwegs um Bagatellbeträge, zu deren Abdeckung das Gemeinschaftskonto (Saldo 708,64 S, seit Dezember 1975 ohne Bewegungen) herangezogen werden könnte. Dieses Konto wurde in früheren Jahren durch Einzahlungen von Mädchen aus Arbeitsverdiensten und Spenden gespeist.

Im Rahmen der Zöglingsgebarung sind im Jahre 1976 rund 2.500 Belege angefallen. Grundlage für die Buchungen auf Zöglingskonten bilden Zöglingslisten (für Belohnungen usw.), Rechnungen (für Anschaffungen) und Auszahlungsansuchen der Zöglinge (für Heimfahrt, Friseur udgl.).

Die Durchsicht der für diese Gebarung vorliegenden Belege gibt Anlaß zum Hinweis, daß auch für den Bereich der Zöglingsgebarung die Vorschrift der Landesfinanzverwaltung über die Führung von Amtskassen, Verlägen und Verlagsgeldern, Zl. vom 9. 7. 1959, und die Vorschrift über die Prüfung der Belege, Zl. vom 19. 5. 1972, anzuwenden sind.

Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften sollte künftighin geachtet werden, daß sämtliche Belege sachlich und rechnerisch überprüft werden und die Zahlungsanweisung der Direktorin aufweisen. Für Auszahlungen an bzw. für Zöglinge ist eine unterschriftliche Bestätigung auf den jeweiligen Ansuchen oder den Zöglingslisten unentbehrlich.

## 5. Personal

Die für das Personal in den letzten Jahren veranschlagten Kosten wurden, wie nachstehende Übersicht zeigt, teils erheblich überschritten:

Jahr	Voranschlag S	Rechnungs- abschluß S	im Vergleich zum Voranschlag + mehr S
1974	3,007.000	3,231.660,63	+ 224.660,63
1975	2,761.000	3,955.149,37	+1,194.149,37
1976	3,661.000	4,296.584,51	+ 635.584,51

In den Zahlenangaben der Jahre 1974 und 1975 sind auch die Personalkosten für die Bediensteten der Wäscherei enthalten. Im Jahre 1976 sind diese gesondert im Wirtschaftsplan 88411 "Wäscherei Landesjugendheim" ausgewiesen und betragen 309.436,88 S.

Die Steigerung des Personalaufwandes von 1974 auf 1976 erreicht 42,53 %. Der Anteil des Personalaufwandes an den Betriebsausgaben beträgt im Jahre 1976 65,31 % und nimmt damit annähernd zwei Drittel der Haushaltsmittel in Anspruch.

Die Grundlage der Personalbewirtschaftung bildet der Dienstpostenplan. Er sieht für das Jahr 1977 26 Dienstposten (1B-Beamtin, 19 Vb I-Posten und 6 Vb II-Posten) vor.

Der derzeitige Personalstand umfaßt 25 Bedienstete, 1 Vb I-Posten ist unbesetzt.

Erwähnt sei, daß bei einem ungefähr doppelt so hohen Zöglingsstand (100) vor 10 Jahren für den Betrieb des Heimes ebenfalls 25 Bedienstete nötig waren.

Nachdem die Kammer der gewerblichen Wirtschaft in einem Gutachten vom 16. 7. 1971 festgestellt hat, daß im Landesjugendheim die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Ausbildung von Jugendlichen im Lehrberuf "Koch" gegeben sind, wird seit 16. 12. 1976 der Zögling

ausgebildet. Die Lehrlingsentschädigung beträgt im 1. Halbjahr monatlich 1.200,-- S (Pkt. 8 des Lehrvertrages).

Aufgefallen ist, daß diese Entschädigung brutto für netto, also ohne Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen ausbezahlt wird. Da nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen für minderjährige Lehrlinge der Dienstgeber während der ersten beiden Jahre wohl den allgemeinen Beitrag zur Krankenversicherung, nicht aber zur Pensionsversicherung zu tragen hat, wäre der Pensionsversicherungsanteil (8,75 %) von der Bruttoentschädigung abzuziehen.

Auf dem Lohnkontoblatt wären an Hand der Lohnsteuerkarte die entsprechenden Eintragungen (Nr. , ausstellende Gemeinde, Lohnsteuergruppe) zu machen und darauf zu achten, daß die Lehrlingsentschädigung auch zur Beitragsgrundlage für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gehört. Der 6 %-ige Pflichtbeitrag wäre an das Finanzamt Innsbruck (Konto bei der Österr. Nationalbank der Steuernummer "Dienstgeberbeitrag") zu leisten bzw. kann dieser auch im Umbuchungswege erledigt werden.

Obwohl Lehrlingsentschädigungen als Personalkosten in der Postenklasse 5 zu verrechnen wären, wird einvernehmlich mit der Finanzabteilung vorgeschlagen, weiterhin diese Zahlungen vom Heim zu realisieren, und zwar bei der Post sowohl den Nettoarbeitslohn als auch die anfallenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge.

In Anwendung des Erlasses der Landesfinanzverwaltung vom 22. 12. 1975, , wurden mit 1. 1. 1976 die Vergütungssätze für die Dienst- und Naturalwohnungen um 50 % angehoben. Dieser Erlaß bezieht sich nur auf Personalunterkünfte, für die Dienst- und Naturalwohnungen fehlt derzeit immer noch eine entsprechende Regelung. Zur Erhöhung des Entgeltes für eine amtlich zugewiesene Dienst- und Naturalwohnung bedarf es im Einzelfall bei Beamten eines Bescheides, bei Vertragsbediensteten eines Nachtrages zum Dienstvertrag.

## 6. Hauswirtschaftsschule und häuslicher Unterricht

Im Landesjugendheim Schwaz/St. Martin wird eine private, einjährige Hauswirtschaftsschule mit Öffentlichkeitsrecht, verliehen mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 10. 6. 1952, geführt. Nach dem Schulorganisationsgesetz vom 25. 7. 1962, BGBl. Nr. 242, führt diese Schule die Bezeichnung "Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe" und ist den berufsbildenden mittleren Schulen gleichzuhalten. Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Erfüllung der ersten 8 Jahre der allgemeinen Schulpflicht. Sie ersetzt das 9. Pflichtschuljahr.

Bis zum Schuljahr 1974/75 wurde die Hauswirtschaftsschule von rd. 14 bis 16 Zöglingen besucht. Die Umstrukturierung des Heimes und die Reduzierung der Zöglingszahl auf maximal 50 Zöglinge führte dazu, daß aus dem Heimbereich nur mehr 4 bis 7 Zöglinge für den Schulbesuch in Frage kamen und daher auch die Lehrkräfte nicht mehr ausreichend beschäftigt werden konnten.

Ein Ausweg wurde in der Weise gefunden, daß nunmehr auch externe Schülerinnen von Schwaz aufgenommen werden.

In den letzten 3 Schuljahren gliedert sich die Schülerzahl wie folgt:

Schuljahr	Mädchen		insgesamt
	Heim	extern	
1974/75	6	13	19
1975/76	4	23	27
1976/77	7	15	22

Für den Schulbesuch der externen Mädchen hat die Stadtgemeinde Schwaz einen Kostenbeitrag zu entrichten, welcher für das Schuljahr 1976/77 von der Abteilung Vb des Amtes der Landesregierung mit 95.000,-- S festgesetzt wurde. Dieser Betrag ist bis zum Schulschluß nicht eingegangen; die Stadtgemeinde Schwaz hat jedoch dem Heim mitgeteilt, noch im Monat Juli 1977 die Überweisung zu veranlassen.



Der Lehrkörper der Schule besteht aus den Lehrkräften  
und

Die Hauswirtschaftslehrerin und die Arbeits-  
lehrerin werden vom Land und vom Bund  
(lebende Subvention) besoldet. Für den Turn- und  
Religionsunterricht stehen 2 im Honorarverhältnis entlohnte  
Lehrkräfte zur Verfügung.

Da die Hauswirtschaftsschule seit dem Schuljahr 1974/75  
auch von heimfremden Mädchen besucht werden kann, bietet  
sich nach Ansicht des Landes-Kontrollamtes die Möglichkeit,  
weitere Subventionsposten vom Bund zu erlangen. Unter Be-  
zugnahme auf § 21 Abs. 1 des Privatschulgesetzes vom 25.7.1962  
(BGBl. Nr. 244) wird daher angeregt, an den Landesschulrat  
von Tirol mit der Bitte um Prüfung dieses Sachverhaltes bzw.  
Genehmigung weiterer lebender Subventionsposten heranzutreten.  
Die Voraussetzung für die Gewährung von Subventionen zum  
Personalaufwand ist erfüllt, da die Schule dem Bedarf der Be-  
völkerung entspricht, nicht die Erzielung eines Gewinnes be-  
zweckt, und für die Aufnahme der Schüler nur die für öffent-  
liche Schulen geltenden Aufnahmebedingungen angewandt werden.

In den Schuljahren 1974/75 und 1975/76 wurde von den externen  
Schülerinnen ein monatliches Schulgeld von 100,-- S, für das  
Schuljahr 1976/77 ein solches von 200,-- S verlangt; für den  
Kochunterricht müssen monatlich 160,-- S entrichtet werden.

Die seinerzeit von der Abteilung Vb ergangene Weisung, wo-  
nach zu Beginn eines Semesters jeweils der Hälftebetrag des  
Schulgeldes (derzeit also 1.000,-- S) zur Einzahlung zu bringen  
ist, wurde bisher nicht verwirklicht. 2 Mädchen sind mit ihren  
Zahlungen schon seit November 1976 im Rückstand, 1 Mädchen  
setzt seit April 1977 mit der Schulgeldzahlung aus.

Während das Schulgeld von der Verwaltung des Heimes entgegen-  
genommen und auch haushaltsmäßig verbucht wird, findet der  
monatliche Kochbeitrag von 160,-- S der externen Schülerinnen  
in der Heimgebarung keinen Niederschlag.

Diese Kochbeiträge werden von der mit der Leitung der Hauswirtschaftsschule betrauten Lehrkraft vereinnahmt - den Mädchen wird eine Kassenquittung ausgefolgt - , und mit diesen Beiträgen der für die externen Schülerinnen anfallende Lebensmittelaufwand bestritten.

Von Frau wird seit September 1974 ein Kassabuch geführt; die dazugehörigen Belege sind in einem Rechnungsbuch eingeklebt.

Die am 27. 6. 1977 vorgenommene unvermutete Kassenprüfung ergab einen Abgang von 16,58 S, welcher zu ersetzen war.

Das Schuljahr 1974/75 schloß mit einem Überschuß von 867,20 S ab, der nach Angabe von Frau für den Schulausflug verwendet wurde. Diesbezügliche Belege liegen nicht vor. Zum Schulschlußende 1975/76 ergab sich ein Überschuß von 1.641,92 S. Die Rückerstattung dieses Betrages an die 23 externen Schülerinnen in der Höhe von je 71,38 S ist bestätigt.

Die für die Heimzöglinge benötigten Lebensmittel werden von der Wirtschaftsleiterin bezogen, jene für die externen Schülerinnen besorgt sich die Kochlehrerin selbst. Der dafür nötige Aufwand beläuft sich pro Schuljahr auf rd. 27.000,-- S. Die für diese Einkäufe vorliegenden Belege - meistens nur Kassenzettel (Bons) - sind unbefriedigend, da die Angabe der Menge und Art der gelieferten Waren fehlt.

Nachdem es sich bei der Hauswirtschaftsschule St. Martin um eine in das Heim integrierte Einrichtung handelt und diese - mit Ausnahme des Schulbetriebes - auch der Direktorin untersteht, ist wohl keine Notwendigkeit gegeben, für die Lebensmittelgebarung der externen Schülerinnen eine eigene Kasse zu führen, deren Geschäftsfälle zudem im Untervoranschlag nicht erfaßt sind.

Es wird daher vorgeschlagen, mit Beginn des Schuljahres 1977/78 die Kasse der Hauswirtschaftsschule, für deren Führung keine

Genehmigung besteht, aufzulassen und die gesamte Geldgebarung durch die Anstaltskasse zu vollziehen (auch Kochbeiträge). Alle für die Hauswirtschaftsschule benötigten Lebensmittel sollten vom Magazin bezogen und nur in Einzelfällen ein Kleinkauf getätigt werden.

Bedingt durch die Auflösung des Landesjugendheimes Kramsach/Mariatal als Fürsorgeerziehungsheim für schulpflichtige Kinder und durch die Überantwortung solcher Mädchen der Fürsorgeerziehung hat das Landesjugendheim Schwaz/St. Martin diese Aufgabe übernommen und im Hinblick auf die gesetzliche Schulpflicht für einen Schulbesuch zu sorgen.

Seit Schuljahresbeginn 1974/75 wurde daher der "häusliche Unterricht" als Vorbereitung für die Externistenprüfung eingeführt. Zur Zeit wird der Unterricht von den beiden an der Hauswirtschaftsschule nicht vollbeschäftigten Lehrerinnen sowie zwei weiteren, nicht dem Personalstand des Landesjugendheimes angehörenden Kräften, erteilt. Jeweils am Ende eines Schuljahres haben die Mädchen über den Jahresstoff eine Prüfung abzulegen.

S. Das Schuljahr 1974/75 haben von den 8 angetretenen Schülerinnen 6 positiv abgeschlossen; Ende Juni 1976 sind 6 Schülerinnen zur Prüfung angetreten, wovon 2 sie nicht bestanden haben; im soeben zu Ende gegangenen Schuljahr wurden 11 Schülerinnen unterrichtet, 9 Schülerinnen konnten einen positiven Abschluß erzielen.

t, Da die beiden Lehrkräfte an der 1-jährigen Hauswirtschaftsschule nicht die volle Lehrverpflichtung erfüllen, wurden mit 1. 9. 1974 deren Dienstverträge (Pkt. 15) insoferne abgeändert, als die Verwendung auch auf den häuslichen Unterricht ausgedehnt wurde, wodurch sie die vollen Bezüge weiterhin ausbezahlt erhalten.

Die über die Lehrverpflichtung hinausreichenden Unterrichtsstunden werden allerdings nicht als Überstunden, sondern als Honorarforderungen monatlich geltend gemacht, und zwar pro Stunde 100,-- S + 8 % MWSt. Die Beträge gelangen brutto für netto, d.h. ohne Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherung zur Auszahlung.

Hiezu wird festgestellt, daß es sich hierbei nicht um selbständige Einkünfte, sondern um Einkünfte aus einem Dienstverhältnis handelt und diese nur in der Form von Mehrdienstleistungsvergütungen, welche über die Landesbuchhaltung anzuweisen sind, abgecolten werden können. Die bisher geübte Vorgangsweise kann kaum vertreten werden und könnte diesen beiden Dienstnehmern steuerliche, aber auch sozialversicherungsmäßige Nachteile bringen, zumal ihre monatlichen Entschädigungen sich in beachtlicher Höhe bewegen.

#### 7. Heimverkaufsstelle

Um das Salzburger Modell zu erfüllen, wurde im Einverständnis mit der Abteilung Vb ab 1.1. 1975 eine Heimverkaufsstelle eingerichtet, in der die von den Zöglingen gewünschten Waren (Süßwaren, Limonaden, Eis, Toilette- und Hygieneartikel, Strumpfhosen und Slips, Schreibwaren, Briefmarken, Zigaretten usw.), insgesamt rd. 100 Artikel, erworben werden können.

Der erzieherische Effekt liegt darin, daß den Zöglingen die Möglichkeit gegeben werden soll, durch positives Verhalten verdiente Belohnungen selbst möglichst rasch in jene Güter umzusetzen, die für ihr erwünschtes Verhalten eine Verstärkung darstellen (Verstärkerprinzip).

Nach den Forderungen des Salzburger Erziehungsmodelles ist ein umfangreicher Einsatz des Verstärkerprinzipes notwendig; finanzielle Verstärker können nur dann wirksam werden, wenn eine Umsetzung in die von Zöglingen gewünschten Güter möglich ist. Darüber hinaus - so wird argumentiert - besteht die Möglichkeit, die Zöglinge in ihren Kaufabsichten und Gewohnheiten positiv zu beeinflussen und sie auch in der Verwaltung des ihnen zur Verfügung stehenden Geldes zu einer lebensnahen Praxis zu führen.

Die Führung dieser Verkaufsstelle ist einer Erzieherin übertragen. Sie besorgt die von den Mädchen begehrten Waren, lagert sie in einem eigens hierfür vorgesehenen Raum und gibt sie zu bestimmten Ausgabezeiten entgeltlich, ohne Aufschlag, an die Zöglinge weiter.

Der mit der Führung dieser Heimverkaufsstelle verbundene Zeit- und Verwaltungsaufwand ist nicht unbedeutend; das "Geschäft" muß täglich eine begrenzte Zeit offen gehalten werden, für den monatlichen Abschluß werden allein 2 bis 3 Tage benötigt. Dazu kommt noch die für die Besorgung der Waren nötige Zeit.

Noch nicht einwandfrei geklärt scheint die Entrichtung der Mehrwertsteuer. Einem Schreiben der Abteilung Vb vom 20.2.1975 zufolge besteht für das Heim als Gewerbebetrieb im Sinne UStG. 1972 beim Einkauf die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges, beim Weiterverkauf hingegen keine Mehrwertsteuerpflicht, da diese Verkaufstätigkeit als ein in das Erziehungsgeschehen integrierter Bestandteil anzusehen ist.

Da derzeit die Waren an die Zöglinge ohne Einrechnung der Mehrwertsteuer abgegeben werden, wird zur Vermeidung unliebsamer Nachforderungen seitens der Finanzverwaltung vorgeschlagen, im Einvernehmen mit der Landesfinanzverwaltung eine einwandfreie mehrwertsteuerliche Regelung in die Wege zu leiten.

Die mit der Führung der Heimverkaufsstelle betraute Erzieherin führt für jede einzelne Ware ein Materialkontoblatt.

Nach Ansicht des Landes-Kontrollamtes könnte auf die Führung der Materialkontoblätter verzichtet werden, da durch die monatliche Inventur eine ausreichende Kontrolle bzw. Abstimmbarkeit mit der Heimbuchhaltung besteht. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, daß die Inventurlisten von der für die Heimverkaufsstelle verantwortlichen Erzieherin unterfertigt werden, und fallweise sich auch jemand vom Heimbüro bei den Inventuraufnahmen beteiligt.

Nach der bisherigen Praxis, die Waren zum Einkaufsnettopreis weiterzugeben, müßten die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt (Post - und "Handelswaren bzw. deren Veräußerung") in gleicher Höhe aufscheinen. Dies war in den beiden letzten Rechnungsjahren jedoch nicht der Fall:

	<u>1975</u>	<u>1976</u>
	S	S
Einnahmen	116.780,90	201.370,58
Ausgaben	131.985,83	180.619,37
Mehreinnahmen (+)		
Mehrausgaben (-)	- 15.204,93	+ 20.751,21
	=====	=====

Diese Differenz ergab sich dadurch, daß die Waren anfänglich nicht zum Netto-, sondern Bruttopreis verkauft wurden, in der Heimbuchhaltung nur die Geldabfuhr aus dem Verkauf erfaßt wurden und anlässlich des Überganges auf das doppelte Buchhaltungssystem auch der anfangs 1976 vorhandene Warenbestand als "Ertrag" verbucht wurde.

Bei der im Laufe der Prüfungstätigkeit vorgenommenen Lagerprüfung und anschließenden Abstimmung mit der Heimbuchhaltung konnte die völlige Übereinstimmung erzielt werden:

Der Saldo "Lieferforderungen Heimverkaufsstelle" betrug zum 30. 6. 1977 16.203,80 S. Die Warenvorräte bezifferten sich lt. Inventur auf 13.314,73 S und der Kassabestand auf 2.889,07 S.

Die größten Umsätze betreffen den Limonaden- und Zigaretten - verkauf.

Dazu wird darauf hingewiesen, daß es auch möglich wäre, anstatt der Limonadenhaltung einen Getränkeautomaten aufzustellen. Ein solcher Automat wurde beispielsweise von der  
- - - - - dem Landesjugendheim  
Kleinvolderberg zur Verfügung gestellt.

Das Rauchen der jugendlichen Zöglinge - Mädchen unter 16 Jahren wird nach Angabe der Direktorin dazu nur dann die Erlaubnis erteilt, wenn die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten damit einverstanden sind - gibt Anlaß zum Hinweis auf das Tiroler Jugendschutzgesetz 1974 (LGBI. Nr. 16/75), wonach Kindern und Jugendlichen vor vollendetem 16. Lebensjahr das Rauchen ausnahmslos verboten ist.

#### 8. Inventar- und Materialverwaltung

Die Führung der Anlage - und Materialkartei obliegt der Wirtschaftsleiterin.

Im Zuge der Reorganisation der Verwaltung erfolgte im Mai 1976 mit Beihilfe eines Beamten der Abteilung Vb nach einer Bestandsaufnahme die Neuanlage der Karteien.

Die durch Groß- und Kleinbuchstaben gegliederte Systematik der Inventarkartei gibt Anlaß zum Hinweis, daß im Bereich des Landes für die gegliederte Erfassung der Inventargegenstände der Inventarkontenrahmen des Bundes, welcher nach dem Dezimalsystem in Gruppen und innerhalb dieser in Untergruppen und Gattungen eingeteilt ist, verwendet wird.

Im Zuge der Überprüfung des Inventars hat sich gezeigt, daß die Einrichtung der Kirche bisher nicht inventarisiert war. Im Dachboden sind Inventargegenstände gelagert, welche zwar inventarisiert sind, aber nur mehr Altmaterial darstellen. Deren Ausscheidung sowie eine Entrümpelung des Dachbodens (Schachteln, Matratzen usw.) wird angeregt. Hinsichtlich der im Wäschemagazin gelagerten 2 neuwertigen Heimstrickmaschinen (Marke Singer), welche offensichtlich im Heim nicht benötigt werden, wird vorgeschlagen, deren Abgabe an ein anderes Heim bzw. eine Anstalt des Landes in die Wege zu leiten. Das gleiche gilt für die nicht benötigten 25 Paar Schuhe und 300 m Flanellstoff.

Die im Keller des Wäschereigebäudes gelagerten 15 Tonnen Koks - sie werden derzeit zwar nicht benötigt, da der gesamte Heimkomplex auf Ölheizung umgestellt ist, sollen aber als allfällige Reserve erhalten bleiben - wären beim nächsten Abschluß beim Heizmittelbestand aufzunehmen.

Bei einzelnen Inventargütern und Materialien wurde eine Überprüfung der mengenmäßigen Übereinstimmung zwischen Soll-Bestand laut Kartei und dem tatsächlichen Bestand vorgenommen und dabei keinerlei Differenzen festgestellt.

Die am 28. 6. 1977 vorgenommene Bestandsaufnahme in der Erzieher- und Zöglingsbibliothek (ca. 1.500 Druckwerke) ergab, daß in der

Zöglingsbibliothek 24 Werke und in der Erzieherbibliothek 12 Werke fehlen.

Zum Teil wurden diese Bücher von Zöglingen bei der Entlassung mitgenommen, zum Teil fehlt jeder Hinweis.

Neben diesen fehlenden Werken waren 4 Bücher im Katalogverzeichnis nicht erfaßt.

Der Bibliothekarin kann das Fehlen der Bücher nicht angelastet werden, da bei ihrem Amtsantritt (Herbst 1976) kein Übernahmeprotokoll ausgefertigt wurde; außerdem haben zu den Bücher-



kästen auch andere Erzieherinnen Zutritt.

Da auch bei den Schallplatten ein erheblicher Fehlbestand festgestellt wurde (von rd. 350 Platten fehlen 50), wird angeregt, künftig Bücher und Schallplatten versperret zu halten und die Ent- und Rücknahme einer verantwortlichen Erzieherin zu übertragen. Bei Entlehnungen wäre ein Entlehnschein (allenfalls Entlehnbuch) auszufertigen.

Die Bücher werden zahlenmäßig von der Wirtschaftsleiterin und zusätzlich, nach Sachtiteln geordnet, auch von einer Erzieherin in Ausweis gehalten. Diese Doppelgeleisigkeit könnte vermieden werden, wenn zentral von der Wirtschaftsleiterin über die Anzahl und Buchtitel nicht wie bisher in Listenform, sondern in Karteiform Buch geführt würde. Damit verbliebe der Erzieherin nur mehr die Abwicklung der Bücherausgabe und Rückstellung sowie die Evidenthaltung in Form einer Ausleihkartei. Die Verantwortlichkeit wäre auf diese Weise eindeutig abgegrenzt.

#### 9. Küchenwirtschaft

Die Einhaltung der von der Abteilung Vb des Amtes der Tiroler Landesregierung vorgeschriebenen Verpflegungskostensätze wird durch monatliche Verpflegungskostenausweise nachgewiesen. Einerseits können durch die Gegenüberstellung des Verpflegungsaufwandes und der Verpflegungskostensätze eine Ersparnis oder Mehrausgabe und andererseits die Kosten eines Verpflegungstages im jeweiligen Monat errechnet werden.

Für das Jahr 1975 ergibt sich nach den Verpflegungsausweisen der Küche bei

15.777	Verpflegstagen für Zöglinge,
1.952	"- Bedienstete,
1.008	"- Kochtage der Hauswirtschafts- schule

und einem Lebensmittelaufwand von 410.403,24 S eine durchschnittliche tägliche Lebensmittelquote von 21,90 S.

Für das Jahr 1976 ergibt sich bei

15.302	Verpflegstagen für Zöglinge,
2.084	"- Bedienstete ,
832	"- Kochtage der Hauswirtschafts- schule

und einem Lebensmittelaufwand von 461.168,14 S eine durchschnittliche tägliche Lebensmittelquote von 25,31 S.

Zum Vergleich wird angeführt, daß im Landesjugendheim Kleinvolderberg im Jahre 1975 die durchschnittliche Lebensmittelquote 24,24 S und im Jahre 1976 25,56 S betragen hat.

Die in den Verpflegsausweisen der Küche angegebenen Verpflegungstage müssen allerdings insofern berichtigt werden, als für die Heimschülerinnen der Hauswirtschaftsschule, welche im Verpflegstand der Zöglinge enthalten sind, weitere Verpflegungstage angerechnet werden. Für diese Schülerinnen ist kein höherer Lebensmittelaufwand gegeben, weil sie an den Kochtagen statt in der Gruppe ihre Mahlzeiten (Mittagessen oder Abendessen) in der Schule einnehmen. Werden diese Kochtage ausgeschieden, so erhöht sich die Lebensmittelquote im Jahre 1975 auf 23,15 S und im Jahre 1976 auf 26,53 S.

Die Lebensmittelbestellung (Einkauf), die Ausgabe der Lebensmittel an die Küche, die Führung der Lebensmittelkartei und die tägliche Kalkulation im Hinblick auf die vorgeschriebene Verbrauchsquote obliegt ausschließlich der Wirtschaftsleiterin. Auch der Speiseplan wird von ihr gemeinsam mit der Köchin erstellt.

Die Überprüfung der Lebensmittelbestände ergab die volle Übereinstimmung mit der Lebensmittelkartei.

Seit einiger Zeit besteht die Regelung, daß Zöglinge bei besonders guter Führung kostenlos aus dem Lebensmittelmagazin Knabbergebäck, alkoholfreie Getränke usw. beziehen können.

Nach Ansicht des Landes-Kontrollamtes wäre es zweckmäßiger, diese Aufgabe der Heimverkaufsstelle zu überlassen. Bei 20 Großpackungen Chips und 50 Kleinpackungen Soletti war das Haltbarkeitsdatum (30. 3. und 30. 4. 1977) bereits überschritten.

#### 10. Heimwäscherei

Das Land Tirol hat im Jahre 1963 im Bereich des Landeserziehungsheimes Schwaz eine Lohnwäscherei eingerichtet, um eine regelmäßige Beschäftigung und volle arbeitsmäßige Auslastung der Zöglinge zu erzielen. Die baubehördliche Benützungsbewilligung für den Anbau, in dem auch noch ein Turnsaal und die Heizzentrale sich befinden, wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 31. 1. 1964, , erteilt.

Neben der Verarbeitung von heimeigener Wäsche werden auch Aufträge für Einrichtungen außerhalb des Heimes ausgeführt, und zwar für:

Mehrere Kompanien und Dienststellen des Bundesheeres, die Landesberufsschule für das Holzgewerbe, die Landesberufsschule für Optiker, Schuhmacher, Sattler und Tapezierer und Zimmerer, die Landesgebäudeverwaltung, das Landessportheim (seit 4.3.1977), das Tiroler Hilfswerk, die Tyrolia-Werke, den Sportklub Schwaz,

den Verband der Österr. Rentner und Pensionisten (Ortsgruppe Schwaz), das Kolpinghaus Schwaz (seit 18. 4. 1977) u. das Volkshaus Schwaz, mehrere Gasthöfe (Gamstein, Loas, Kloster Fiecht) und zum geringen Teil auch für das Krankenhaus Schwaz.

Die Wäscherei und Büglerei ist ausgestattet mit

- 1 Waschmaschine Miele, Fassungsvermögen 12 kg (seit 1972)
- 1 Waschmaschine Michaelis, 40 kg (seit 1963)
- 1 Wäscheschleuder Hanning
- 1 Trockenapparat Tumbler (seit 1963)
- 1 Bügelmaschine Schultess für Glattwäsche (seit 1971)
- 1 Waage Florenz (seit 1963)
- 9 Nähmaschinen (7 Pfaff, 2 Gritzner).

Mit dem vorhandenen Maschinenpark könnte unter Annahme eines Wäschefassungsvermögens von 52 kg, einer Waschzeit von ca. 1 Stunde und einer Arbeitszeit von 40 Wochenstunden eine Jahresleistung von maximal rd. 108.000 kg erreicht werden. Nach den von der Wäschereileiterin geführten Aufzeichnungen wird jedoch höchstens rd. die Hälfte dieser Wäschemenge verarbeitet:

Jahr	Fremdwäsche kg	Heimwäsche kg	zusammen kg
1970	59.306,5	7.103,0	66.409,5
1972	44.570,0	6.410,0	50.980,0
1974	34.923,0	6.216,0	41.139,0
1976	48.041,0	6.190,0	54.231,0

Das Absinken der Wäschereileistung hängt u.a. auch damit zusammen, daß derzeit als Folge der Umstrukturierung des Heimes nur mehr 13 Mädchen zu Arbeitsleistungen in der Wäscherei eineteilt werden. Beim ehemaligen Zöglingsstand von rd. 100 waren zur Wäscherei 28 Mädchen abgestellt.

Das in der Wäscherei tätige Personal umfaßt:

- 1 Wäschereileiterin
- 1 Büglerin (auch für den Lieferdienst verantwortlich)
- 1 Erzieherin als Aufsicht
- 1 Kraftfahrer (= Hausmeister, halbtags verwendet)

Der Aufwand für die Wäschereileiterin und die Büglerin wird aus den Mitteln des Wirtschaftsplanes bestritten, während die Personalkosten der beiden übrigen Kräfte dem Heim angelastet werden.

Seit 1. 2. 1977 wird pro kg Wäsche ein Betrag von 9,-- S + 18 % MWSt. verlangt. Zum Vergleich wird angeführt, daß der kg-Preis für gewaschene, getrocknete, nicht aber gebügelte Wäsche bei gewerblichen Privatwäschereien derzeit 9,10 S (inkl. 18 % MWSt.) beträgt.

Das Personal des Heimes kann mit Zustimmung der Abt. Vb seine Privatwäsche zum begünstigten Preis von 5,50 S + 18 % MWSt. (= 6,49 S) waschen lassen. Dieser seit Jahren gleichgebliebene Vergütungssatz war bei seiner Festsetzung (1.1.1969) gegenüber dem damals gültigen Normalpreis (7,-- S) um 1,50S verbilligt und ist seither unverändert geblieben, weshalb eine entsprechende Anpassung an den derzeit geltenden Normalpreis angeregt wird.

Die in der Wäscherei und Büglerei eingesetzten Mädchen erhalten für die Anwesenheit pro Tag 15,-- S und zusätzlich eine Arbeitsbelohnung nach einem Punktesystem, bei dem pro Tag bis zu 6 Punkte à 5,-- S (also 30,-- S) verdient werden können. Während das Anwesenheitsgeld dem Zöglingskonto gutgebucht wird, können 2/3 der Arbeitsbelohnung als Taschengeld bar ausbezahlt werden, sodaß davon nur mehr 1/3 dem Zöglingskonto zufließt.

Diese Zahlungen erreichten im Jahre 1976 eine Höhe von 97.237,50 S.

Im Jahre 1972 wurde für die Wäscherei ein VW-Kombi zur Abholung und Auslieferung der Wäsche um 81.420,-- S angekauft. Dieser wird vom Heim auch für Überstellungen, Ausflüge und sonstige Zöglingsveranstaltungen benützt.

Der dafür anfallende Aufwand wird zunächst von der Wäscherei getragen. Im Umbuchungswege wird sodann der für Ausflüge anfallende Betriebskostenanteil - pro km werden 1,50 S in Anrechnung gebracht - den "Reisegebühren Inland" angelastet und bei "KFZ-Betriebskostenersätze" in Einnahme verbucht. Da es sich um ein Fahrzeug der Wäscherei handelt, wäre die Einnahme auf dem Konto "KFZ-Betriebskostenersätze/Wäscherei" zu verbuchen. Der für PKW mit einem Hubvolumen von 1.001 cm<sup>3</sup> bis 1.500 cm<sup>3</sup> gültige Kilometergeldtarif beträgt derzeit 2,40 S.

Bei der Abholung und Auslieferung der verarbeiteten Wäsche erhält der Kunde einen Lieferschein, der Wäscherei des Landesjugendheimes verbleibt der Gegenschein. Da festgestellt werden mußte, daß auf den Gegenscheinen vielfach die Unterschrift des Übernehmers fehlt, wird darauf hingewiesen, daß die Gegenscheine die Grundlage der monatlichen Rechnungslegung darstellen.

Das Rechnungsjahr 1976 - erstmals wurde, wie bereits in einem anderen Abschnitt dieses Berichtes erwähnt, für die Gebarung der Wäscherei ein Wirtschaftsplan geführt - zeigt folgendes Abschlußergebnis:

	Einnahmen S	Ausgaben S
Erlöse aus Tätigkeiten gewerblicher Art	394.494,25	
Leistungen für Personal		309.436,88
Sonstige Sachausgaben		339.966,15
Abgang	254.908,78	
	<u>649.403,03</u>	<u>649.403,03</u>

In Ergänzung obiger Übersicht wäre zu sagen, daß die Leistungen des Hausmeisters als Kraftfahrer für die Wäscherei und einer Erzieherin als Aufsicht in den Personalkosten nicht inbegriffen sind.

Außerdem wurden die für das Heim gewaschenen 6.190 kg Wäsche mit dem nicht als Selbstkosten zutreffenden Tarif von 3,50 S + 18 % MWSt. pro kg abgerechnet.

Aus der Gebarungsdarstellung des Jahres 1976 läßt sich eine Kostenberechnung für 1 kg-Wäsche ermitteln. Unberücksichtigt bleiben dabei allerdings die Investitionskosten, die Abschreibung des Maschinenparks und die Verzinsung des Anlagekapitals.

Der kostendeckende Preis pro kg Wäsche würde demnach 11,97 S (Gesamtausgaben 649.403,03 S; Wäscheanfall 54.231 kg) betragen, ein Preis, der weit über den von gewerblichen Wäschereien verlangten Tarifen liegt und nicht anbotfähig ist.

Die zum Prüfungszeitpunkt unbeglichenen Rechnungen aus dem Jahre 1976 ( ) geben Anlaß zum Hinweis, ein intensiveres Mahnverfahren zu pflegen.

Rein wirtschaftlich gesehen ist die Führung eines Wirtschaftsbetriebes bei einer Wäschekapazität von 100.000 kg unrentabel.

Da die Wäscherei des Landesjugendheimes Schwaz/St. Martin in erster Linie darauf abzielt, daß die Mädchen sich ein positives Arbeitsverhalten (pünktlich zur Arbeit kommen, die vorgezeichnete Arbeitszeit durchhalten, ein bestimmtes Arbeitsergebnis erreichen) aneignen, sie jedoch keiner Streßsituation ausgeliefert werden dürfen, also pädagogische Momente primär zu berücksichtigen sind, können wirtschaftliche Interessen nicht im Vordergrund stehen und auch kein wirtschaftlicher Erfolg im Sinne einer aktiven Bilanz erwartet werden.

Innsbruck, am 8. 11. 1977

Der Vorstand:

F.d.R.d.A.:

